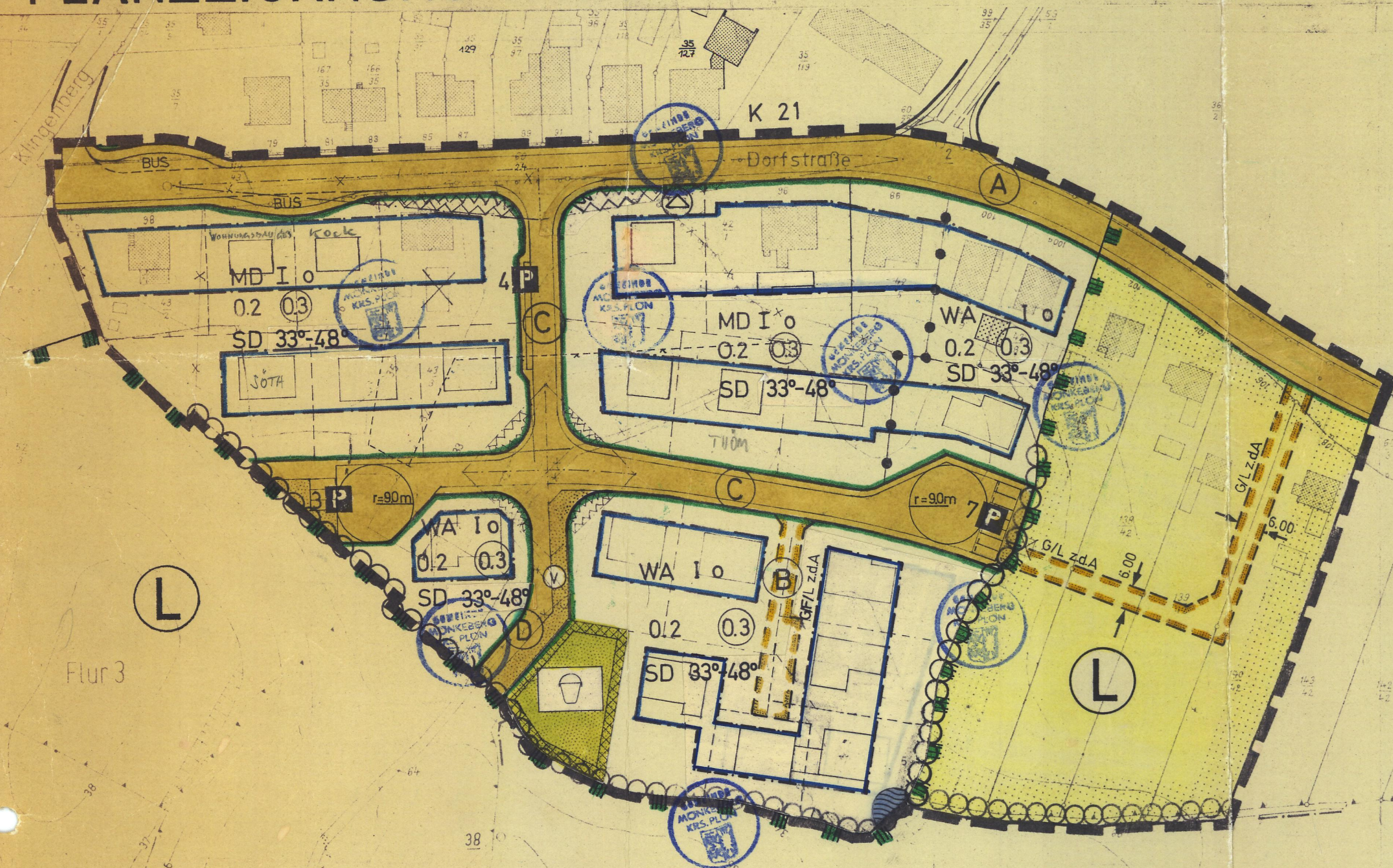


SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRASSE SÖHREN - OST

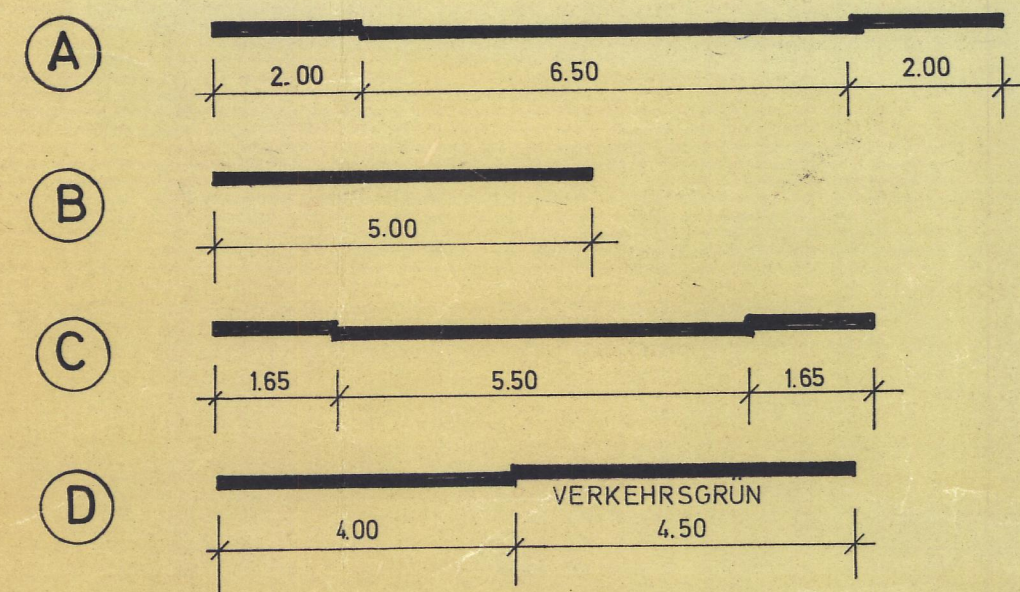
PLANZEICHNUNG - TEIL A



Geändert gem. Beschluss
der Gemeindevertretung
vom 25.03.1980
Hörsner 23.05.1980
Gemeinde Schönkirchen
Prang
Gemeinde Schönkirchen

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV - 406(44-21/15.4)
VOM 17. Dez. 1979
PLÖN, DEN 12. Dez. 1979
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
im Auftrage
Fische

M. 1:1000



AUFGUND DES §10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBl. SCHL.-H.S.59) IN VERBINDUNG MIT DEM §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCHL.-H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.7.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER STRASSE SÖHREN UND SÜDLICH DER DORFSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ZEICHENERKLÄRUNG

Planz. Erläuterungen

1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
MD	Art der baulichen Nutzung Dorfgebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
I	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0.2	Grundflächenzahl
GFZ 0.3	Geschossflächenzahl
o	Bauweise, Baugrenze offene Bauweise
SD	Satteldach
33°-48°	Dachneigung
—	Baugrenze
—	Verkehrsfläche
—	Straßenverkehrsfläche
P	Öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsgrün
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Fläche für Versorgungsanlagen
△	Trafo

—	Grünflächen
—	Kinderspielplatz
—	Fläche für die Landwirtschaft
—	Sonstige Festsetzungen
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	von der Bebauung freizuhaltende Flächen
—	Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit
—	Gr/F/L z.d.A.
—	Einpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
—	zu erhaltende Knicks

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

—	Landschaftsschutzgebiet
---	-------------------------

Rechtsgrundlagen

§9 Abs.7	BBauG
§9 Abs.1Nr.1	BBauG
§5 BauNVO	
§4 BauNVO	
§9 Abs.1Nr.1	BBauG
§16 + §17	BauNVO
§16 + §17	BauNVO
§16 + §17	BauNVO
§9 Abs.1Nr.2	BBauG
§22 BauNVO	
§23 BauNVO	
§9 Abs.1 Nr.11	BBauG
§9 Abs.1Nr.15	BBauG
§9 Abs.1 Nr.18	BBauG
§16 Abs.5	BauNVO
§9 Abs.1Nr.2	BBauG
§9 Abs.1Nr.21	BBauG
§9 Abs.1Nr.25a	BBauG
§9 Abs.1Nr.25b	BBauG
§9 Abs.6	BBauG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Vorhandene Grundstücksgrenzen
—	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
—	In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
—	Vorhandene bauliche Anlagen
—	Künftig fortfallende bauliche Anlagen
—	Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
—	Flurstücksnummern
—	Höhenlinien
—	Böschungen
—	Sichtdreieck
—	Abmessung in Metern
—	Feuchtgebiet

TEXT - TEIL B

- Sichtflächen**
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile (Sichtflächen) sind von jeglichem Bewuchs und von Einfriedigungen über 70 cm über OK-Fahrbahn dauernd freizuhalten.
- Einfriedigungen**
Die Begrenzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mit Rasenbordsteinen zu versehen.
Einfriedigungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig, ausgenommen in Sichtflächen (siehe Nr. 1).
- Nebenanlagen**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksteile zulässig.
- Sonnenkollektoren**
Ist die Anbringung von Sonnenkollektoren oder ähnliches vorgesehen, ist eine einseitige Dachneigung bis 60° zugelassen.
- Wendeflächen**
Die Gehwege im Bereich der Wendeflächen der Planstraße C sind mit einem Unterbau für 10 t Achslast überfahrbar auszubilden. Die Bordsteine sind bis zu einer Höhe von max. 10 cm über Oberkante Fahrbahn abzusenken.
- Schutz des Feuchtgebiets**
Das in der Planzeichnung dargestellte Feuchtgebiet ist zu erhalten.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 3 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.10.1975.....

MÖNKEBERG..., DEN 02.10.1979.

PLANUNGSGRUPPE NORD
KIEL, DEN 26.10.78...

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.7.1978 BIS 18.8.1978 NACH VORHERIGER AM 13.7.1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE ÄNDERUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MÖNKEBERG..., DEN 02.10.1979.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 04. SEP. 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN ANLAGE WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

KIEL, DEN 14.9.1979.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.7.1978 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.7.1978 GEBILLIGT.

MÖNKEBERG..., DEN 02.10.1979.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 17.12.1979 AZ. IV-406(44-21/15.4) MIT AUFLAGEN-ERTEILT.

MÖNKEBERG..., DEN 27.05.1980.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.03.1980 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 18.06.1980 AZ. IV-406(44-21/15.4) BESTÄTIGT.
MÖNKEBERG..., DEN 09.07.1980

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGELEGT.

MÖNKEBERG..., DEN 26.07.1980.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 26.07.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

MÖNKEBERG..., DEN 26.07.1980.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE MÖNKEBERG

KREIS PLÖN

SÖHREN - OST

KIEL, IM AUG. 1976.... GEZ.: 60/WO... GEÄNDERT: X/76 1177 1178 OE 3.10.78 KO/23.10.78 KO AUFLAGENERFÜLLUNG: 11.4.80 KO

PLANUNGSGRUPPE NORD
DÄNISCHE STR.24 2300 KIEL

ARCHITEKTEN-INGENIEURE
TELEFON 0431/92013

VERFAHRENSÜBERSICHT:			
VORENTWURF	§2(5)BBauG	§2a(6)BBauG	GENEHMIGUNG